

### 3.4.11 Denkmalpflege

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die festgestellte Planung nicht berührt; dies hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt.

Hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege hat das Landesamt ausgeführt, dass das Bauvorhaben ein großes Areal in der „Mönau“ quere, in dem zahlreiche vorgeschichtliche Grabhügel bekannt seien. Dieser Friedhof habe eine lokale Bekanntheit erhalten durch den sog. Kosbacher Altar, der sich etwa 500 m östlich der Autobahn im Wald befinde und 1913 entdeckt worden sei. Heute könne an diesem Platz, der auch auf den topographischen Karten eingetragen sei, eine Rekonstruktion dieses ungewöhnlichen, wahrscheinlich eisenzeitlichen Befundes, der aus Pfeilerartigen Steinsetzungen bestehe, besichtigt werden. Durch die Baumaßnahmen könnten sowohl Grabhügel als auch in den Boden eingetiefte Gräber zerstört werden. Nördlich und südlich des Grabhügelfeldes könnten sich zudem weitere Gräber oder/und Siedlungen anschließen. Aus diesem Grund seien beide an das Grabhügelfeld anschließenden Abschnitte als Verdachtsflächen zu betrachten.

Infolge dessen hält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege eine Ausgrabung dort für notwendig, wo nach dem Oberbodenabtrag bzw. auf der Höhe des bauseitig erforderlichen Arbeitsniveaus archäologische Befunde und Funde auftreten. In bereits überbauten und neu gestalteten Bereichen sei davon auszugehen, dass keine Bodendenkmäler mehr auftreten könnten. Im Bereich der Verdachtsflächen sollte nach Auffassung des Landesamtes spätestens drei Monate vor dem Baubeginn mit den Untersuchungen und den ggf. notwendigen archäologischen Ausgrabungen begonnen werden, um eine Baubehinderung auszuschließen. Die Rodung im Bereich des Grabhügelfeldes solle in Abstimmung mit dem Landesamt stattfinden. Der Bodenabtrag solle mit einem Bagger mit Humuslöffel durchgeführt werden. Das weitere Vorgehen im Hinblick auf eine konservatorische Überdeckung oder einer Ausgrabung sei davon abhängig, auf welcher Höhe die Befunde und Funde auftreten und wie stark durch die Baumaßnahme in den Boden eingegriffen werde. Im Bereich des Bodendenkmals müsse der Bodenabtrag unter der Aufsicht eines Grabungstechnikers einer Grabungsfirma durchgeführt werden. Beim Auftreten von archäologischen Funden und Befunden innerhalb des Arbeitsstreifens werde die Grabungsfirma die Ausgrabung, Dokumentation und Bergung vornehmen. Die Baufirma müsse in ihrem Zeitplan für diese Arbeiten ein Zeitfenster zwischen Bodenabtrag und Baubeginn berücksichtigen.

Die Vorhabensträgerin hat insoweit überzeugend dargelegt, dass sich die beiden angesprochenen Verdachtsflächen (V-5-6331-0007 und V-5-6331-0008) unmittelbar unter der bestehenden A 3 befinden und in dem betroffenen Bereich die Höhentrasse so gewählt wurde, dass ein Oberboden- bzw. Erdabtrag nur innerhalb der Bereiche, die bereits beim Neubau der A 3 gestört bzw. überbaut wurden, notwendig wird. Gleiches gilt nach Darlegung der Vorhabensträgerin für die Ersatzneubauten der im Bereich der beiden Verdachtsflächen liegenden Brückenbauwerke und den Neubau der Grünbrücke (Ausgleichsmaßnahme N8); diese Bauwerke werden - mit Ausnahme der Überführung der GVS Kosbach – Untermembach - in gleicher Achslage wie bestehend wieder errichtet bzw. im bereits durch die A 3 überformten Bereich neu gebaut. Somit erfolgt im Ergebnis ein Oberboden- bzw. Erdabtrag nur innerhalb der Bereiche, die bereits durch die erstmalige Herstellung der Bauwerke bzw. der A 3 gestört bzw. überbaut wurden. Auch die äußere Erschließung des Baufeldes macht keinen Oberboden- bzw. Erdabtrag nötig, da diese über die bereits vorhandenen Straßen und Wege erfolgt (vgl. Ziffer 9.4 der Unterlage 1T). Die im Bereich der beiden Verdachtsflächen geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden ebenso nur in Bereichen, die bereits überformt sind, ausgeführt. Lediglich die Beckenanlage ASB/RHB 371-

1R bedingt einen Oberboden- bzw. Erdabtrag in einem Bereich der noch nicht beim Neubau der A 3 überformt wurde. In geringem Umfang kann daneben zwar auch noch zusätzlich ein Oberbodenabtrag für die in seitlich versetzter Lage wieder herzustellende Überführung der GVS Kosbach - Untermembach notwendig werden; die Überführung liegt allerdings weder derzeit noch zukünftig im Bereich der Verdachtsflächen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist damit letztendlich auf den Umgriff der Beckenanlage ASB/RHB 371-1R beschränkt, welche unmittelbar südlich der GVS Untermembach – Dechsendorf geplant ist.

Das Vorhaben kann insbesondere im Hinblick darauf auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. die Ausführungen unter C. 3.3) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die unter A. 3.5 verfügten Schutzauflagen dienen dabei dem vorrangigen, von der Vorhabensträgerin im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Die sich aus A. 3.5.2 und A. 3.5.3 ergebenden Verpflichtungen wurden zur Klarstellung explizit auf die für die genannte Beckenanlage in Anspruch genommene Fläche begrenzt, nachdem - wie dargelegt - auf Grund der Ausgestaltung der Planung überhaupt nur hier Beeinträchtigungen für Bodendenkmäler möglich erscheinen. Obgleich die damit u. a. auch angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 138). Damit ist auch dem Grundsatz der Konfliktbewältigung ausreichend Rechnung getragen.

Durch die unter A. 3.1.2 angeordnete frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdarbeiten kann zum einen die Durchführung der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch auch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag auch Flächen in Augenschein zu

nehmen, für die auf Grund der bestehenden Erkenntnislage keine Voruntersuchungen angezeigt sind.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die verfügbaren Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Angesichts der bestehenden Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler sprechen die Belange der Denkmalpflege zwar mit nicht unerheblichem Gewicht gegen das Vorhaben. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme streitenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Im Übrigen hat auch das Landesamt für Denkmalpflege selbst auch von Seiten der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben geäußert. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen jedenfalls gewahrt.

### **3.4.12 Kommunale Belange**

#### **3.4.12.1 Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt weist darauf hin, dass die Gemeinde Heßdorf evtl. an der St 2240 östlich der AS Erlangen-West eine beidseitige Bushaltestelle auf Höhe des Gewerbeparks Heßdorf errichten möchte und dies auch eine Umgestaltung einer Lichtsignalanlage nötig mache. Deshalb müsse beim Ausbau der Anschlussstelle darauf geachtet werden, dass die bestehenden Signalisierungen im Bereich der St 2240 abgestimmt würden. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, diesen Hinweis an das für die St 2240 und damit auch die angesprochene Lichtsignalanlage zuständige Staatliche Bauamt Nürnberg weiterzugeben.

Soweit vor dem Ersatzneubau der Überführung der ERH 26 über die A 3 der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt für erforderlich gehalten wird, hat die Vorhabensträgerin den rechtzeitigen Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zugesagt.

#### **3.4.12.2 Gemeinde Heßdorf**

Die Gemeinde Heßdorf moniert u. a., dass die ausgelegten Planunterlagen im Bereich zwischen der A 3 und dem Simon-Rabl-Weg Entwässerungseinrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen vorsehen, da dieser Bereich für die Gemeinde ein optionales Entwicklungsgebiet dar und daher frei zu halten sei. Die geplanten Anlagen könnten ebenso an anderer Stelle errichtet werden.

Die angesprochenen Kompensationsmaßnahmen N4 und N5 sind im Rahmen der Tektur vom 15.06.2015 aus der Planung herausgenommen worden und deshalb nicht Gegenstand der festgestellten Planung. Insoweit wird dem Anliegen der Gemeinde damit Rechnung getragen. Hinsichtlich der angesprochenen Beckenanla-